



Merkblatt

MEDIKATION IM FREIHEITSENTZUG

Versorgung mit verordneten Medikamenten ausserhalb der Institution

Inhaftierte Personen benötigen auch während Verlegungen, Transporten und bei Urlauben Ihre verordneten Medikamente. Zur Vermeidung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Schädigungen darf die Behandlungskette nicht unterbrochen werden.

Ziele

- Die Versorgung von inhaftierten Personen mit verordneten Medikamenten ist unabhängig vom aktuellen Aufenthaltsort durchgehend gewährleistet.
- Alle beteiligten Fachpersonen und Bereiche (Institutionen, Transportpersonal, Gerichte etc.) nehmen ihre diesbezügliche Fürsorgepflicht wahr.

Grundlagen

- Eidgenössisches Heilmittelgesetz (HMG)
- Regeln der guten Abgabepaxis
- Betäubungsmittelgesetz und entsprechende Verordnungen (BetmG und BetmKV)
- Arzneimittelverordnung VAM

Verlegungen und Transporten

Es werden die verordneten Medikamente inkl. Medikamentenverordnung und Medikamentenliste bereitgestellt.

Vermeidung von Abgabelücken

Um Abgabelücken zu vermeiden sind der inhaftierten Person bei Aufenthalt ausserhalb der Institution ausreichend Medikamente (empfohlen bis zum Wiedereintritt oder bis drei Tage über voraussichtlichen Wiedereintrittstag) mitzugeben.

Urlaub

Es werden nur die verordneten Medikamente für die Dauer des Urlaubs vorbereitet und mitgegeben.

Verpackung

Die Medikamente sollen in einem gut beschrifteten und schweizweit einheitlich gestalteten Umschlag verpackt werden.

Information zu Medikamenten

Auf dem Transportbefehl sind explizit alle Informationen zu den Medikamenten aufzuführen.

Übergabe

Bei der Übergabe der inhaftierten Person an das Team ausserhalb der Institution erfolgt eine mündliche Information an das Fachpersonal (Sicherheitsdienst, Transportdienst, Polizei, etc.) bezüglich der Medikation.